

3877/AB XX.GP

Zur gegenständlichen Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu den Fragen 1 bis 19:

Diesbezüglich verweise ich auf die beiliegende Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, der als Dachorganisation - und damit auch in EDV - An - gelegenheiten - zentrale Anlaufstelle der Sozialversicherungsträger zur Beantwortung dieser Fragen ist. Den sehr detaillierten Ausführungen des Hauptverbandes zu den Fragen 1 - 19 ist lediglich folgendes hinzuzufügen:

Zu Frage 5:

Ich halte unter den gegebenen Umständen die Bekanntgabe der Namen der hier in Frage kommenden (Einzel)Personen für eine ausreichende und erschöpfende Beantwortung dieser Frage der vorliegenden parlamentarischen Anfrage nicht für erforderlich. Hier wäre eben gerade aus dem dieser Anfrage zugrundeliegenden Datenschutzgedanken der Geheimhaltung der Daten der Betroffenen der Vorzug zu geben.

Zu den Fragen 14 und 15:

Ich stimme mit der Auffassung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger überein, wonach die Kontrollmöglichkeiten für datenschutzrechtliche Belange im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung in ausreichendem Maße gegeben sind. Es besteht aber auch kein Grund zur Annahme, daß von den Sozialversicherungsträgern bzw. dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger von diesen Instrumentarien nicht in

ausreichender und adäquater Form Gebrauch gemacht wird oder wurde. Vielmehr wird jedem auch nur ansatzweise geübten Vorwurf der anfragenden Abgeordneten über einen angeblich sorglosen Umgang mit personenbezogenen Daten im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung bereits durch die Ausführungen des Hauptverbandes jede Grundlage entzogen. Weitere Veranlassungen zu diesen Fragen erübrigen sich somit.

Zu Frage 20:

Auf die Daten der Krankenanstalten, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu melden sind und hier gesammelt und gespeichert werden, haben ausnahmslos autorisierte Bedienstete der zuständigen Sektion des Bundesministeriums sowie die mit der Systemwartung beauftragten Personen Zugriff.

Zu den Fragen 21 und 22:

Die dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales aufgrund des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen zur Verfügung gestellten Daten beziehen sich ausschließlich auf Krankenhausaufenthalte und lassen keinen Rückschluß auf einzelne Patienten zu. Dem Bundesministerium liegen aufgrund dieser Datenmeldungen somit keine Datensammlungen über Patienten vor.

Unbeschadet dessen, daß es sich um keine Patientendaten handelt, finden bei der Verarbeitung und Auswertung der auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen erhobenen Daten strenge Vorschriften - wie zum Beispiel Zugriff nur mit spezieller Benutzererkennung für einen ausgewählten Personenkreis - Anwendung. Zudem sind alle mit der Datenverarbeitung befaßten Personen ausdrücklich verpflichtet, alle Bestimmungen zur Wahrung des Datenschutzes einzuhalten.

Zu Frage 23:

Es gibt keinerlei Hinweise auf Datendiebstahl oder Datenmißbrauch.

Zu Frage 24:

Da es bisher weder Hinweise auf Datendiebstahl noch Datenmißbrauch gegeben hat, waren auch keine Konsequenzen zu ziehen.

Zu Frage 25:

Wie die bisherigen langjährigen Erfahrungen zeigen, ist aufgrund verschiedenster Kontrollmechanismen - beginnend bei den umfangreichen Datensicherheitsvorkehrungen der ADV-Systeme bis hin zu den einzelnen zugriffsberechtigten Personen - ausreichend Sorge getragen, daß alle Bestimmungen zur Wahrung des Datenschutzes eingehalten werden.

Zu Frage 26:

Es hat keine Schadensfälle gegeben.

Zu den Fragen 27 und 28:

Dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales liegen, wie bereits bei den Fragen 21 und 22 dargestellt, keine Patientendaten vor. Daher kann ein durch Mißbrauch von Patientendaten entstehender Schaden nicht eintreten.

Betr.: Parlamentarische Anfrage betreffend "Datenschutzlosigkeit",  
Nr. 3953/J

Bezug: Ihr Schreiben vom 6. April 1998, Zl. 21.891/68 - 5/98  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband sind im Interesse der Versicherten, Leistungsbezieher und Beitragszahler (insbesondere auch der Dienstgeber) sehr daran interessiert, daß ihre Datenbestände rechtmäßig gespeichert und verwendet werden.

Die Datenbestände der Österreichischen Sozialversicherung werden auf - grund eindeutiger Rechtsgrundlagen gespeichert und nachvollziehbar nur an konkret definierte Stellen übermittelt.

Dem Autor des in der Anfrage genannten Buches wurde die Datenverarbeitungsorganisation der Sozialversicherung in einem längeren Gespräch eingehend erläutert. Umsomehr bedauern wir, daß die gegebenen Detailinformationen im Werk nicht genau verarbeitet wurden und daher in den letzten Wo -

chen ungenaue und daher mißverständliche Informationen über diese Daten - bestände in der Öffentlichkeit diskutiert wurden.

Unrechtmäßige Datenweitergaben sind in Österreich als Geheimnisbruch, Amtsmißbrauch etc. gerichtlich strafbar (§ 48 DSG usw.). Die Sozialversicherung legt großen Wert darauf, Datenmißbrauch und ungerechtfertigte Zugriffe nicht zuzulassen. Diesem Zweck dienen

- mitlaufende Protokolle, welche dokumentieren, wann von wem auf konkrete Daten zugriffen wurde und
- die Tatsache, daß nur Daten für den Aufgabenbereich der Sozialversicherung gespeichert werden, nicht aber darüber hinausgehende Daten.

Zu den Sicherheitsmaßnahmen gehört auch, daß Datenbestände auf mehrere Rechner bzw. Speicherungsprogramme aufgeteilt sind und nur sachbezogene, nicht aber generelle Zugriffsberechtigungen vergeben werden. Eine allgemeine Zugriffsberechtigung "zum Sozialversicherungsrechner" existiert nicht, schon gar nicht für die am Beginn der Anfrage genannten Stellen.

Die Datenspeicherungen sind für die gesetzlich vorgegebenen Zwecke gestaltet, aus den Speicherungen lassen sich keine konkreten Aussagen für andere Bereiche treffen. Die eingeschränkte Verwendbarkeit der Datenbestände der Sozialversicherung z. B. für Einkommensstatistiken ist Thema der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Haller, Mag. Haupt und Kollegen Nr.4311/J vom 16. April 1998, in welcher eine vollständige Datenerfassung von Meldedaten für wünschenswert bezeichnet wurde.

Vor diesem Hintergrund wird zu den einzelnen Fragen der Anfrage folgendes festgehalten:

Zu Frage 1 (Zutrittsberechtigung):

Die genannten Stellen haben lediglich Zugriff zur Rechtsdokumentation der Sozialversicherung, in welcher keine persönlichen Daten vorhanden sind. Diese Dokumentation enthält Gesetze, Urteile, Verordnungen und andere

Rechtsvorschriften, sie ist von den personenbezogenen Speicherungen strikt getrennt.

Online - Zugänge zur EDV - Anlage des Hauptverbandes sind eingerichtet, • für die Sozialversicherungsträger, für deren Daten die Speicherung beim Hauptverband gesetzlich eingerichtet ist.

- für die gesetzlich dazu berechtigten Stellen, wie Gerichte, Finanzbehörden, Sicherheitspolizeibehörden, Jugendwohlfahrtsämter, Fremdenbehörden, Sozialhilfeträger,
- für das gesetzlich dazu berechtigte Arbeitsmarkt-service und
- für die gesetzlich dazu berechtigten Benutzer der Rechtsdokumentation (neben den genannten Stellen z. B. auch Kammern, Industriellen-Vereinigung, Rechnungshof).

Zu Frage 2 (Gründe für den Online - Zugang):

zu lit. a bis e: es handelt sich um Zugriffsberechtigungen zur Rechtsdokumentation, auf sie besteht ein gesetzliches Recht (§ 31 Abs. 10 ASVG), zu lit. f: die Zugriffsberechtigung beruht auf § 42 Abs. 1 Satz 3 ASVG. Sie betrifft die Versicherungsnummer und dient zur raschen Anmeldung der Aushilfsbediensteten (die SV - Anmeldung ist mit der Versicherungsnummer zu versehen, § 41 Abs 2 Z 2 ASVG),

zu lit. g: alle übrigen Personen und Institutionen: der Anschluß der Sozialversicherungsträger beruht auf § 321 und den unten genannten Gesetzesbestimmungen, jener des Arbeitsmarkt-service auf § 69 AIVG jene der sonstigen abfrageberechtigten Stellen auf § 31 Abs. 4 Z 3 lit. b ASVG.

Zu Frage 3 (Rechtsgrundlagen):

§ 31 Abs. 4 Z 3 lit. b, § 31 Abs. 10 und § 321, § 338 Abs. 4, § 360, § 460b und 460c ASVG, § 183 und § 194 GSVG, § 171 und § 182 BSVG, § 119 und § 129 B - KUVG, § 65 und § 87 NVG.

Zu Frage 4 (Gegenleistungen):

Die gesetzlichen Auskunftsverpflichtungen in - und außerhalb der Sozialversicherung werden als Amtshilfe auf Gegenseitigkeit ohne Verrechnung im Einzelfall erbracht (Barauslagen fallen dabei nicht an, vgl. § 360 ASVG), für Auskünfte an die Justiz wurde durch Art. VII der Zivilverfahrensnovelle 1986 ein Kostenersatz vorgesehen. Dieser Kostenersatzbetrag belief sich für 1997 auf 694.904,84 S und 1996 auf 720.998,15 S.

Die Zutrittsberechtigung zur Rechtsdokumentation für Gebietskörper-schaften, Parlament, Universitäten erfolgt im Austausch für Datenbankzugriff zum Rechtsinformationssystem des Bundes und der Länder - RIS - nach § 31 Abs. 10 Satz 2 ASVG kostenlos, für die Zugriffsberechtigungen anderer Stellen außerhalb der Sozialversicherung sind Kostenersätze vorgeschrieben. Für das letzte Jahr ergaben sich hierfür Entgelte von 50.466,67 S.

Zu Frage 5 (Fügungsberechtigte):

Wie eingangs erwähnt, existiert keine allgemeine Fügungsberechtigung. Es sind lediglich konkret umschriebene Abfrageberechtigungen vergeben. "Fügungsberechtigt" in diesem Sinn (= abfrageberechtigt für ihren Tätigkeitsbereich) sind

- die jeweils bei den Sozialversicherungsträgern zugriffsberechtigten Sachbearbeiter der einzelnen Sozialversicherungszweige entsprechend ihrem Arbeitsgebiet,
- die Sachbearbeiter des Arbeitsmarktservice, denen die entsprechende Zugriffsberechtigung erteilt wurde, entsprechend ihrem Arbeitsgebiet,
- die Richter, Rechtspfleger, Sachbearbeiter bei Gerichten, Finanzbehörden und anderen zugriffsberechtigten Stellen entsprechend ihrem Arbeitsgebiet.

Insgesamt sind dies (Stand 27. April 1998) 17.433 Personen mit (nicht zuletzt aus Datenschutzgründen unterschiedenen) 37.602 Abfragerechten. Eine konkrete namentliche Auflistung dieser Personen würde eine umfangreiche Liste der Mitarbeiter dieser Arbeitsbereiche und damit ein Arbeitnehmerregister der betroffenen Stellen ergeben. Sie könnte nur mit großem Aufwand zusam-

mengeföhrt werden. Der Hauptverband ersucht um Verständnis dafür, daß dies im vorliegenden Fall im Rahmen der zur Verfügung Stehenden Zeit nicht erfolgen konnte.

Frage 6 (sonstige gespeicherte Daten):

Zunächst muß festgehalten werden, daß "Arbeitgeber" und "Arbeitsplatz" nicht gespeichert sind, sondern lediglich Angaben über die meldeverpflichtete Stellen. Das ist In der Praxis nicht dasselbe. Meldepflichtige Stelle (§§ 33 ff. ASVG usw.) ist allgemein der Träger der sozialversicherungsrechtlichen Dienstgebertpflichten, das können auch Wirtschaftstreuhänder oder andere Stellen sein (vgl. die Definitionen in den §§ 35 ff. ASVG). Arbeitsorte (Arbeitsplätze) sind nicht gespeichert, nur die sozialversicherungsrechtlich relevanten Unterschiede der Versicherungsverhältnisse wie z. B. Arbeiter/Anstellter - /Hausbesorger/kappaftliche Tätigkeit o.ä. Die Datenspeicherung kann schon deswegen nicht als Arbeitgeberregister oder Arbeitsplatzregister verwendet werden. Es ist auch nicht die "Höhe des Versicherungsbeitrages" gespeichert, sondern die "Beitragsgrundlage" (§§ 44 ff. ASVG), aus welcher sich wegen beitragsfreier Entgeltbestandteile bzw. beitragspflichtiger Sachbezüge nicht von vornherein konkrete Rückschlüsse auf die Einkommenshöhe ziehen lassen.

Inhalt der Datenspeicherung sind neben den Angaben über die Person (Versicherungsnummer, Namen, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Unterscheidungsmerkmale zu Personen mit gleichen Namen und Geburtsdaten usw.) die Angaben über die sozialversicherungsrechtlich relevanten Versicherungsverhältnisse (§§ 457 ff. für Zeiten vor 1972 bzw. § 31 Abs. 4 Z 3 lit. a ASVG für Zeiten nach 1972): Das sind

- Beitragszeiten der Pflichtversicherung
- Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung
- Ersatzzeiten
- neutrale Zeiten
- Angaben über Leistungsbezüge
- andere Daten, die für sozialversicherungsrechtliche Leistungen bedeutsam sind (z. B. das Datum einer Geburt für Kindereziehungszeiten nach § 228a Abs. 1 ASVG).

Zu Frage 7 (Zugang zu aggregierten Daten):

Der Begriff "aggregierte Daten" ist zu unscharf, um hiezu eine konkrete Auskunft zu geben, weil die bereits genannten Beitragsgrundlagen für die Leistungsberechnung auf Monats- /Jahreswerte verdichtet bzw. auf Bemessungsgrundlagen umgerechnet werden und bereits damit einen gewissen Aggregationsstand erreichen. Für den Fall, daß mit der Frage lediglich die Mitarbeiter der Statistikabteilungen, die sich nicht mit personenbezogenen Daten befassen, gemeint sein sollten, sei auf den Standpunkt zur Anfertigung von Personallisten bei Frage 5 verwiesen.

Zu Frage 8 (Zugang zu persönlichen Daten):

Siehe Frage 5

Zu den Fragen 9 bis 11 (Kontrolle):

Die Kontrolle der Datenzugriffe ist intensiv, durch mitlaufende Aufzeichnungen nach Zeit, Herkunft der Abfrage und betroffene Daten sind Abfragen im Einzelfall nachvollziehbar.

Aufzeichnungen über Datenzugriffe werden mehrere Jahre lang aufbewahrt, um auch Fragen, welche innerhalb der Verjährungsfristen des Strafrechts und des Schadenersatzrechts allenfalls erst nach Jahren auftreten, beantworten zu können.

Diese Aufzeichnungen in der Datenspeicherung des Hauptverbandes umfassen auch Übermittlungen, die nach dem Datenschutzgesetz nicht exakt protokolliert werden müßten. Die Kontrolle der Datenzugriffe geht über das gesetzliche Datenschutzniveau hinaus, sie hat sich bei der Prüfung von Einzelfällen in den letzten Jahren bewahrt. Die Aufzeichnungsroutinen sind Teil der einschlägigen Abfrageprogramme.

Durch § 19 der Datenschutzverordnung der Sozialversicherung (§ 31 Abs. 12 ASVG), SozSi 1989, S. 583 wird auf die Pflicht zur vertraulichen Behandlung personenbezogener Daten ausdrücklich hingewiesen.

Stichproben aus den Abfrageprotokollen werden täglich jenen Stellen zur Verfügung gestellt, welche die Benutzerberechtigungen verwalten und die auch Maßnahmen bei Auffälligkeiten in die Wege leiten können.

Zu den Fragen 12 und 13 (Hinweise auf Datenklau oder Datenmißbrauch, Konsequenzen):

Eine Umfrage bei allen Sozialversicherungsträgern hat fünf Fälle ergeben, wovon einer zu einem gerichtlichen Freispruch, die vier anderen zu einschlägigen disziplinären Maßnahmen führten.

Zu den Fragen 14 und 15 (weitere Kontrollen):

Die bisherigen Kontrollen sind aus unserer Sicht wirksam und ausreichend.

Zu Frage 16 (Schutz vor Schäden):

Schutz vor Schäden bieten die exakte Protokollierung und Nachvollziehbarkeit der Datenabfragen, wodurch Verantwortliche rasch feststellbar sind. Siehe Frage 11

Zu den Fragen 17 und 18 (Hat es schon Schadensfälle gegeben?):

Solche Fälle sind nicht bekanntgeworden. Sollten solche Schäden auftreten, haben die Sozialversicherungsträger ausreichende Möglichkeiten, von Amts wegen negative Auswirkungen zu berichtigen.

Zu Frage 19 (Voraussetzungen für Schadenersatz):

Nach den Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes bzw. nach dem Schadenersatzrecht des ABGB können berechtigte Schadenersatzforderungen allgemein durchgesetzt werden.

Zur Korrektur von Fehlern stehen die Vorschriften über die rückwirken - de Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes bei Geldleistungen (§ 101 ASVG usw.) und die anderen Verfahrensregeln des Verwaltungsverfahrens vor den Versicherungsträgern zur Verfügung (gebührenfrei, kein Anwaltszwang). Leistungsentscheidungen der Versicherungsträger können im (ebenfalls kosten - begünstigten) Verfahren nach dem Arbeits - und Sozialgerichtsgesetz angefochten werden.

Zu Frage 20 (Dokumentation im Gesundheitswesen):

Eine zentrale Speicherung solcher Daten existiert im Sozialversicherungsbereich nicht. Die Angaben nach dem Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen sind dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (ursprünglich dem Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz) vorzulegen.

Zu den Fragen 21 bis 28 (Datensammlungen über Patienten):

Die Frage der Speicherungsorganisation nach dem zitierten Bundesgesetz wäre aus der Sicht des dafür zuständigen Bundesministeriums zu beantworten, da der Hauptverband dieses Gesetz nicht zu vollziehen hat.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen der Hauptverband gerne zur Verfügung.